

IN DIESER AUSGABE



1. Sonderabschreibung: Die Durchführungsbestimmungen für die Fördermaßnahme wurden festgelegt
2. Ladesäulen für Elektrofahrzeuge: Wann eine Lizenz für den Energieverkauf erforderlich ist
3. Photovoltaikanlagen: Die Besteuerung der im Jahr 2025 vom GSE erhaltenen Beträge

1

Sonderabschreibung: Die Durchführungsbestimmungen für die Fördermaßnahme wurden festgelegt

Das Gesetz Nr. 199/2025 (Haushaltsgesetz 2026) hat die Sonderabschreibung (sog. „iper-ammortamento“) wieder eingeführt, d. h. die Erhöhung der steuerlichen Anschaffungskosten neuer Wirtschaftsgüter zum Zwecke der Festlegung höherer Abschreibungsquoten oder Leasingraten, für Investitionen, welche vom 01/01/2026 bis zum 30/09/2028 in nachfolgende Güter getätigt werden:

- neue materielle und immaterielle Wirtschaftsgüter, die der technologischen und digitalen Transformation des Unternehmens dienen (und mit dem Produktionsmanagementsystem des Unternehmens oder dem Lieferantennetzwerk vernetzt sind);
- neue materielle betriebliche Wirtschaftsgüter, die der Eigenerzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen für den Eigenverbrauch dienen.

Wie hoch ist die Förderung?

Mit dem MiMiT-Durchführungsdekret vom 04/05/2026 wurden die Durchführungsbestimmungen für den Zugang zu dieser Förderung festgelegt. Die Erhöhung der Anschaffungskosten für steuerliche Zwecke richtet sich nach der Höhe der Investition:

Investitionsbetrag	Erhöhung der Anschaffungskosten
Bis zu Euro 2.500.000	180 %
Von Euro 2.500.000 bis Euro 10.000.000	100 %
Von Euro 10.000.000 bis Euro 20.000.000	50 %

Mitteilungen an den GSE

Die Inanspruchnahme der Förderung setzt die elektronische Übermittlung von drei Mitteilungen an den GSE voraus (ohne welche die Förderung nicht in Anspruch genommen werden kann); hinzu kommen zwei weitere Mitteilungen zur Überwachung der Förderung:

Mitteilung	Wesentlicher Inhalt	Frist
Vorab	Angaben zum Unternehmen, Art und Höhe der Investition, voraussichtliches Datum der Inbetriebnahme	Vor Beginn der Fördermaßnahme
Bestätigung	Zahlung von mindestens 20% der Anschaffungskosten (bei Leasing: Vertragsabschluss)	Innerhalb von 60 Tagen nach positiver Entscheidung über den Vorantrag
Nach Fertigstellung	Fertigstellung und Anschluss des betrieblichen Gutes, technisches Gutachten und buchhalterische Bescheinigung	Innerhalb 15/11/2028
Periodisch	Getätigte Investitionen, entstandene Kosten, voraussichtliche Nutzung	Innerhalb 20/01. jedes Jahres
Ergänzend	Abschreibungsplan mit den auf jedes Geschäftsjahr entfallenden Anteilen	Innerhalb 30/06. eines jeden Jahres

Unterlagen und Verfallsgründe

Zusätzlich zu den Mitteilungen an den GSE sind ein beglaubigtes technisches Gutachten (oder eine Bescheinigung einer Zertifizierungsstelle) notwendig sowie eine buchhalterische Bescheinigung, welche bestätigt, dass die entsprechenden Aufwendungen tatsächlich getätigt worden sind.

Da die Lieferanten von Wirtschaftsgütern „Industrie 4.0“ ihren Kunden bislang bei Investitionen bis zu Euro 300.000 üblicherweise eine Eigenerklärung zur Unterschrift vorlagen, ist es nun unerlässlich, bereits bei der Auftragserteilung zu klären, ob der Lieferant das erforderliche technische Gutachten auf eigene Kosten erstellt bzw. erstellen lässt, ob er über Sachverständige der jeweiligen Fachbereiche verfügt, mit denen er zusammenarbeitet, und zu welchen Kosten diese das Gutachten erstellen können. Es muss sichergestellt sein, dass der Dokumentationsfluss im Hinblick auf die Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Steuerbegünstigung möglichst einfach und sicher gestaltet werden.

Hinsichtlich der buchhalterischen Bescheinigung ist diese zwingend vom bestellten Abschlussprüfer zu erstellen (Aufsichtsrat bzw. Rechnungsprüfer mit gesetzlicher Abschlussprüfung, gesetzlicher Abschlussprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft). Verfügt das Unternehmen über kein derartiges Kontrollorgan, ist eigens ein gesetzlicher Abschlussprüfer mit der Erstellung der erforderlichen Bescheinigung zu beauftragen.

Die Begünstigung erlischt ganz oder teilweise im Falle der Veräußerung des Wirtschaftsguts oder seiner Verbringung ins Ausland (ohne Ersatz durch ein gleichwertiges Wirtschaftsgut), bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen, bei unvollständiger Dokumentation oder bei Nichtaufbewahrung der Unterlagen.

Bitte beachten Sie, dass die Vergünstigung steuerlich ab dem Steuerzeitraum beansprucht werden kann, in welchem die Mitteilung über die Fertigstellung an den GSE übermittelt wird, unter der Voraussetzung, dass der Gegenstand wurde bereits in Betrieb genommen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auch im Internet unter folgendem Link:

<https://www.mimit.gov.it/it/incentivi/nuovo-piano-transizione-5-0-iperammortamento>

Gerne prüfen wir im Einzelfall, ob Ihre geplanten Investitionen die Sonderabschreibung in Anspruch nehmen können.

2 Ladesäulen für Elektrofahrzeuge: wann eine Lizenz für den Stromverkauf erforderlich ist

Wer Ladestationen für Elektroautos installiert – sei es für den Eigenbedarf oder für die öffentliche Nutzung – muss sich die Frage stellen, ob eine Lizenz für den Verkauf von Strom erforderlich ist oder nicht. Die Antwort hängt dabei vom gewählten Lademodell ab.

Die allgemeine Regel lautet: das Bereitstellen von Lademöglichkeiten ist eine Dienstleistung, kein Verkauf von Energie

Sowohl beim öffentlichen Laden (Art. 4 Abs. 9 des Gesetzesdekrets 257/2016) als auch beim Laden auf privaten, nicht öffentlich zugänglichen Flächen (Art. 57 Abs. 2-bis des Gesetzesdekrets 76/2020) gilt der Betreiber der Ladestationen als Endverbraucher der Energie: er bezieht Energie von seinem eigenen Versorger und liefert sie als Ladedienstleistung weiter, ohne dabei als Wiederverkäufer aufzutreten. In dieser Standardkonstellation ist keine Lizenz für eine Elektrowerkstatt erforderlich.

Die Lizenzen sind vorgesehen, wenn man selbst Strom produziert, wobei hierfür eigene gesetzliche Bestimmungen greifen.

Verkauf von Energie an Endkunden im eigentlichen Sinne

Wenn das Modell hingegen vorsieht, dass der Betreiber als echter Energieverkäufer auftritt (und nicht nur als einfacher Anbieter der Ladedienstleistung), ist die Eintragung in das Verzeichnis der zum Verkauf von Strom an Endkunden berechtigten Unternehmen erforderlich, das gemäß Gesetz 124/2017 beim MASE geführt wird.

Vorgaben für die physische Installation der Ladesysteme

Aus baurechtlicher Sicht gilt die Installation von öffentlich zugänglichen Ladeinfrastrukturen als freigestelltes Bauvorhaben und erfordert im Allgemeinen keine Baugenehmigung (im Falle von Ladesystemen im Aussenbereich mit fixer Überdachung ist allerdings mit der Gemeinde abzuklären, ob nicht doch eine behördliche Genehmigung erforderlich ist). Für die Nutzung öffentlichen Grundes ist ein vereinfachtes Antragsverfahren vorgesehen, wobei die Genehmigung innerhalb von 30 Tagen erteilt wird (Mindestlaufzeit 10 Jahre). Die Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bleiben davon unberührt.

Bitte beachten Sie, dass die EU-Verordnung AFIR (2023/1804), die der italienischen Regelung zugrunde liegende Richtlinie ersetzt hat, was zu einer gewissen Unsicherheit hinsichtlich des künftigen Fortbestehens der Befreiung führt. Bislang sind keine gesetzlichen Maßnahmen bekannt, die den oben beschriebenen Rahmen geändert hätten, doch die Angelegenheit sollte weiterhin beobachtet werden.

Zusammenfassend noch einige wichtige Aspekte zu Ladestationen für Elektrofahrzeuge für den Eigenbedarf oder zur öffentlichen Nutzung:

Sach-verhalt	MwSt.	Direkte Steuern	Verbrauchs- steuern / Energie- steuer	Entgelte / Finanzamt	Wichtigste Unterlagen
1. Direktverk auf an Privatkunden (Unternehmen →	Steuerpflichtige Dienstleistung zum regulären Steuersatz; Steuerbeme	Entgelte = IRES/IRAP-steuerpflichtige Unternehmenserlöse; Kosten (Energie, Wartung,	Der Betreiber der Ladestation gilt für Verbrauchsteuerzwecke hinsichtlich	Verpflichtung zur elektronischen Speicherung und telematischen Übermittlung der Entgelte für das Aufladen gemäß den	Für Privatpersonen: Kaufbeleg (elektronischer Kassenbon) über die Systeme der Ladestation/App;

Sach- verhalt	MwSt.	Direkte Steuern	Verbrauchs- steuern / Energie- steuer	Entgelte / Finanzamt	Wichtigste Unterlagen
Endverbraucher)	ssungsgrun- dlage = vom Privatkunde n gezahlte Vergütung; Zeitpunkt der Erbringung bei Abschluss des Ladevorgang s / des Zahlungsein- gangs	Abschreibungen auf Ladestationen) sind abzugsfähig, sofern sie damit zusammenhäng en	des zum Aufladen verwendeten Stroms als Endverbraucher (Gesetzesdek ret Nr. 257 vom 16/12/2016, Art. 4); Gilt als Kraftstofflieferant im Verkehrssekt or: Gesetzesdekr et Nr. 5 vom 09/01/2026, Art. 2 (Änderungen des Gesetzesdekr ets 199/2021 bezüglich Kraftstoffliefe ranten)	technischen Spezifikationen der Steuerbehörde (AdE), Verfügung der Steuerbehörde vom 12/12/2025 – Entgelte für das Aufladen von Elektrofahrzeugen, Gesetzesdekret Nr. 10 vom 19/01/2026, Art. 82 und Art. 27 (Anhänge)	Rechnung nur auf Wunsch des Kunden; Übereinstimmung zwischen Zahlungsbeträge n, Kaufbelegen/Rec hnungen und Buchhaltung
2. Verkauf über einen Roaming- Anbieter/ MSP (Unternehmen → MSP → Privatkunde)	Beziehung Unternehmen–MSP: mehrwertst euerpflichtig e Dienstleistu ng mit regulärem Steuersatz auf das vertragliche Entgelt; Beziehung MSP–	Vergütungen vom MSP = Unternehmensu msätze; Energie- und Infrastrukturko sten sind abzugsfähig; etwaige Lizenzgebühren / Umsatzbeteiligu ngen werden vertragsgemäß erfasst	Unternehmen /CPO gelten für die Zwecke der Energieverbra uchsteuer für öffentliche Tankstellen weiterhin als Endverbraucher (Gesetzesdek ret Nr. 257 vom 16/12/2016,	Die durch das Aufladen an den Ladestationen erzielten Einnahmen müssen gespeichert und elektronisch übermittelt werden, auch wenn die Rechnungsstellung bzw. die Ausstellung des Belegs an den Privatkunden vom MSP verwaltet wird – Verfügung der Steuerbehörde vom	Elektronische B2B-Rechnungen an den MSP (Gebühren pro kWh, Lizenzgebühren, Umsatzbeteiligun g); analytische Daten zu den Ladevorgängen, die mit dem MSP geteilt werden; Abgleich zwischen übermittelten

Sach- verhalt	MwSt.	Direkte Steuern	Verbrauchs- steuern / Energie- steuer	Entgelte / Finanzamt	Wichtigste Unterlagen
3. Abgabe an Mitarbeiter zu Vorzugspr eisen	Privatkunde : vom MSP abgewickelt e mehrwertst euerpflichtig e Dienstleistu ng (Handelsbel eg / Rechnung)		Art. 4); das Unternehmen gilt als Kraftstofflief erant für den Verkehrssekt or – Gesetzesdekr et Nr. 5 vom 09/01/2026, Art. 2 (Änderungen des Gesetzesdekr ets 199/2021 bezüglich Kraftstoffliefe ranten)	12/12/2025 - Entgelte für das Aufladen von Elektrofahrzeugen: Gesetzesdekret Nr. 10 vom 19/01/2026, Art. 82 und Art. 27 (Anhänge)	Entgelten, Zahlungsströmen und Buchhaltung
	Steuerpflich tige Dienstleistu ng; liegt der Preis für den Mitarbeiter deutlich unter dem Marktpreis oder ist die Leistung kostenlos, kann der Normalwer t als Mehrwertste uerbemessu ngsgrundlag e im Rahmen des - Verhältnisse s zwischen	Die Differenz zwischen dem Normalwert und dem vom Arbeitnehmer gezahlten Preis kann für den Arbeitnehmer eine steuerpflichtige Lohnnebenlei stung darstellen (vorbehaltlich allgemeiner Freigrenzen); die Kosten für das Unternehmen sind als Personal- bzw. Sozialaufwand abzugsfähig, sofern sie damit	Der Betreiber der Tankstellen bleibt für Verbrauchste uerzwecke Endverbrauc her der Energie (Gesetzesdek ret Nr. 257 vom 16/12/2016, Art. 4); es fällt keine weitere spezifische Verbrauchste uer für den Arbeitnehmer an	Die Ladevorgänge der Mitarbeiter fallen unter die Daten, die gespeichert und elektronisch übermittelt werden müssen; im System muss zwischen den Tarifen/Vorgängen für Mitarbeiter und denen für Dritte unterschieden werden. Verfügung der Steuerbehörde vom 12/12/2025 - Entgelte für das Aufladen von Elektrofahrzeugen gemäß Gesetzesdekret Nr. 10 vom 19/01/2026, Art. 82 und Art. 27 (Anhänge)	Interne Richtlinien zu Bedingungen und Tarifen für Mitarbeiter; buchhalterische Erfassung der Mengen/Steuerbe messungsgrundla gen; eventuelle Abzüge vom Gehalt; Verwaltung der Sachbezüge (Normalwert – gezahlter Preis) Gesetzesdekret Nr. 10 vom 19/01/2026, Art. 82 und Art. 27 (Anhänge)

Sach- verhalt	MwSt.	Direkte Steuern	Verbrauchs- steuern / Energie- steuer	Entgelte / Finanzamt	Wichtigste Unterlagen
	Arbeitgeber und Mitarbeiter herangezogen werden. Gesetzesdekret Nr. 10 vom 19/01/2026 , Art. 82 und Art. 27 (Anhänge)	in Zusammenhang stehen			

3

Photovoltaikanlagen: Besteuerung der im Jahr 2025 vom GSE erhaltenen Beträge

Wer eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von bis zu 20 kW besitzt und den über den Eigenbedarf hinaus erzeugten Strom an den GSE abgibt, muss die erhaltenen Beträge im Formular „REDDITI 2026 PF“ als sonstige Einkünfte aus gelegentlicher gewerblicher Tätigkeit angeben (Art. 67 Abs. 1 Buchstabe i TUIR).

Die beiden Verträge mit dem GSE

- **Verkauf und Rückkauf oder „Scambio sul posto“ (SSP):** Gleicht die ins Netz eingespeiste Energie mit der zu einem anderen Zeitpunkt entnommenen Energie aus. Steuerpflichtig ist nur die Auszahlung des Überschusses (nicht der Ausgleichsbeitrag);
- **Sonderabnahme oder „Ritiro dedicato“ (RID):** vereinfachte Abnahme der ins Netz eingespeisten Energie.

Wann handelt es sich um „gelegentliche“ Einkünfte und wann um gewerbliche Einkünfte

Situation	Einstufung des Einkommens
Anlage bis zu 20 kW, für den Eigenbedarf, teilweise Abgabe der Energie	Sonstige Einkünfte (gelegentliche gewerbliche Tätigkeit) – Zeile RL14

Situation	Einstufung des Einkommens
Anlage über 20 kW oder bis zu 20 kW, die jedoch nicht dem Eigenbedarf dient, oder vollständige Abgabe der Energie (RID)	Gewerbliches Einkommen – erfordert Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Rechnungsstellung

So können Sie die im Jahr 2025 erhaltenen Beträge erhoben werden

Die im Jahr 2025 erhaltenen Beträge sind der Steuerbehörde bereits bekannt, da der GSE verpflichtet ist, diese für die vorausgefüllte Steuererklärung zu melden. Die Beträge können auf zwei Arten erhoben werden:

- über die eigene vorausgefüllte Steuererklärung;
- über den Kundenbereich des GSE (Zugang mit SPID, CIE oder Zugangsdaten) unter „Operationen“ > „GSE-Dokumente“ > Auswahl des Betreibers > Download des Dokuments „Zusammenfassung der sonstigen Einkünfte“.

Wichtig: Es wird nur der tatsächlich per Überweisung erhaltene Überschuss berücksichtigt oder der zur Verrechnung von Verwaltungskosten oder Verbindlichkeiten gegenüber dem GSE verwendete Betrag, während der Beitrag zum Austauschkonto steuerlich nicht relevant ist. Wir stehen Ihnen für das korrekte Ausfüllen der Zeile RL14 der Steuererklärung REDDITI 2026 selbstverständlich zur Verfügung.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

